

Haushaltssatzung 2021

Beschlussvorlage zur Ortsgruppentagung

(§ 3 Abs. 1 der Wirtschaftsordnung der DLRG)

§ 1 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die von der Ortsgruppe zu vereinnahmenden Mitgliedsbeiträge betragen:

a) für Erwachsene	€ 66,00
b) für Jugendliche	€ 54,00
c) für Familien	€132,00
d) für Körperschaften	€132,00

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt bis zum 31.03.

§ 2 BEITRAGSANTEILE

Die von der Ortsgruppe an den Bezirk Rhein-Kreis Neuss abzuführenden Vorauszahlungen auf Beitragsanteile sind mit je 50 % am 15. März und am 01. August fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Mitgliederzahlen und Beitragsanteile per 31. Dezember des Jahres. Die sich daraus ergebende Restzahlung ist bis zum 31. Januar des nächsten Jahres zu entrichten.

Die für das Geschäftsjahr zu berücksichtigenden Beitragsanteile gliedern sich wie folgt:

Bezirk

a) für Erwachsene	€ 5,00
b) für Jugendliche	€ 5,00
c) für Familien	€ 10,00
d) für Körperschaften	€ 5,00

Landesverband

a) für Erwachsene	€ 7,00
b) für Jugendliche	€ 7,00
c) für Familien	€ 14,00
d) für Körperschaften	€ 7,00

Bundesverband

a) für Erwachsene	€ 5,65
b) für Jugendliche	€ 5,65
c) für Familien	€ 11,30
d) für Körperschaften	€ 5,65

§ 3 ZUSCHÜSSE

Laufende Zuschüsse durch die öffentliche Verwaltung oder andere Institutionen sind fristgerecht durch den Vorstand zu beantragen.

§4 SPENDEN

Spendenmittel sind unverzüglich für Satzungszwecke zu verwenden.

Spendenbescheinigungen sind ausschließlich vom Ortsgruppenleiter, seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

§ 5 KREDITE

Bankkredite oder Kontokorrentkredite sind nur kurzfristig und ausschließlich für unabdingbare Ausgaben aufzunehmen. Die Laufzeit der Kreditaufnahme darf einen Zeitraum von 2 Jahren nicht übersteigen, Jede Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Kredite die über einen Betrag von € 5.000 und eine Laufzeit von 2 Jahren hinausgehen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 HAUSHALTSPLAN

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage des finanziellen Handelns der Ortsgruppe.

Grundsätzlich sind Mehrausgaben nur dann zulässig, wenn diese durch entsprechende Mehreinnahmen ausgeglichen werden können. Bei Abweichungen von mehr als 15 % ist ein Nachtragshaushaltsplan durch den Vorstand zu erstellen.